

# Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Hatzenport

in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

vom 04.04.2025

Der Ortsgemeinderat Hatzenport hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) <sup>1</sup>Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. <sup>2</sup>Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich zu machen. <sup>3</sup>Darüber hinaus erfolgen Bekanntmachungen zur ergänzenden Information der Bürgerschaft im Internet unter der Adresse [www.vgrm.de](http://www.vgrm.de), zu Sitzungen des Ortsgemeinderates im dortigen Ratsinformationssystem.
- (2) <sup>1</sup>Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel in Kobern-Gondorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht. <sup>2</sup>In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. <sup>4</sup>Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 § DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:

Hatzenport, Oberstraße, an der Kirche

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) <sup>1</sup>Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel entsprechend Absatz 4. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a. Bau- und Wegeausschuss
- b. Waldausschuss
- c. Ausschuss Jugend, Soziales und Sport
- d. Ausschuss für Touristik, Wirtschaft und Gastronomie
- e. Ausschuss für Naturschutz, Kultur und Weinbau
- f. Haupt und Finanzausschuss
- g. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Haupt- und Finanzausschuss hat 6 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. <sup>3</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gebildet werden. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. <sup>2</sup>Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. <sup>3</sup>Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgender Angelegenheit übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

## **§ 5**

### **Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten nachgewiesenen Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen Tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Anderen Personen wird auf Antrag der Verdienstaufschlag ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.
- (2) <sup>1</sup>Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. <sup>2</sup>Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend für alle Ausschussmitglieder. <sup>2</sup>Die Entschädigung nach § 6 Absatz 2 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß §12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordnete**

- (1) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 (KomAEVO). <sup>2</sup>Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. <sup>3</sup>Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. <sup>4</sup>Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. <sup>2</sup>Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.
- (3) <sup>1</sup>Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. <sup>2</sup>Die

pauschale Lohnsteuer, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- (4) <sup>1</sup>§ 6 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Entschädigung nach § 6 Absatz 2 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2025 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.08.2014 - zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.09.2024 - außer Kraft.

Hatzenport, 04.04.2025

Ortsgemeinde Hatzenport

  
Christian Müller  
Ortsbürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.